

-1-

Satzung
der Gemeinde Bispingen, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von
Bebauungsplänen

Auf Grund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431) und den § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die **derzeit rechtsverbindlichen und gilt auch für die künftig rechtsverbindlich werdenden** Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf:

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der derzeit rechtsverbindlichen Bebauungspläne

Im Geltungsbereich der folgenden, derzeit rechtsverbindlichen Bebauungspläne, bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

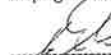
LF-Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes	Festgesetzte Mindestgrundstücksgröße
1	Nr. 3 „Früherer Holzplatz“ in Bispingen	Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 750 m ² .
2	Nr. 4 „westlich Nöllestraße“ in Bispingen	Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 750 m ² .
3	Nr. 7 „Hützeler Straße“ in Bispingen	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² .
4	Nr. 9 „Auf dem Lehub“ in Bispingen	Mindestgrundstücksgröße im Gebiet = 600 m ² .
5	Nr. 10 „Gillenmoor“ in Bispingen	Mindestgrundstücksgröße im Plangebiet 750 m ² .
6	Nr. 13 „Vorn Ostenfeld“ in Behringen	Mindestgrundstücksgröße 1.000 m ² .
7	Nr. 14 „Nr. 3 - An der ehemaligen Schule“ in Behringen	Mindestgrundstücksgröße 600 m ² bzw. 750 m ² .
8	Nr. 16 „An der Luhe“ in Hützel	Mindestgrundstücksgröße 550 m ² .
9	Nr. 17 „Am Wasserwerk“ in Hützel	Mindestgrundstücksgröße = 750 m ² .
10	Nr. 18 „Nr. 5 - An der Luhe II“ in Hützel	Mindestgrundstücksgröße 800 m ² .
11	Nr. 19 „Nr. 6 - An den Gurteichen“ in Hützel	1. Mindestgrundstücksgröße im MD-Gebiet 800 m ² 2. SO ² : Flächen für Zelt- u. Wohnwagenplätze von Dauergästen Mindestgröße je Platz 150 m ² zulässige Grundfläche 15 m ² 3. SO ² : Flächen für Zelt- u. Wohnwagenplätze von Kurzzeitgästen Mindestgröße je Platz 150 m ² 4. SO : Flächen für Mobilheime Mindestgröße je Platz 200 m ² zulässige Grundfläche: 25 m ² Grundflächenzahl: 0,1
12	Nr. 21 „Nr. 2 - Hinter der Luhe“ in Steinbeck	Mindestgrundstücksgröße 750 m ² .
13	Nr. 23 „Am Rubenberg“ in Hörpel	Mindestgrundstücksgröße 900 m ² .
14	Nr. 24 „Kronsnest“ in Behringen	Mindestgrundstücksgröße 650 m ² .
15	Nr. 28 „Stausee Brunautal“ in Behringen	Bebaubare Grundfläche 800 m ² .
16	Nr. 29 „Vor dem Borstel“ in Hützel	Mindestgröße der Baugrundstücke 600 m ² .
17	Nr. 55 „Am lütten Stimbeck I“ in Steinbeck	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² , als Höchstmaß werden 1.200 m ² festgesetzt.
18	Nr. 56 „Am lütten Stimbeck II“ in Steinbeck	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt bei Einzelhäusern 600 m ² und bei Doppelhäusern je Haushälfte 400 m ² . Als Höchstmaß werden 1.200 m ² festgesetzt.
19	Nr. 57 „Steinbecker Straße“ in Hützel	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² bei Einzelhäusern und 400 m ² je Doppelhaushälfte.
20	Nr. 58 „Im Ahlert“ in Volkwardingen	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² .
21	Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² bei Einzelhäusern und 400 m ² je Doppelhaushälfte.
22	Nr. 61 „Hützeler Damm“ in Hützel	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² .
23	Nr. 72 „Vor den Höfen II“ in Bispingen	Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 m ² bei Einzelhäusern und 400 m ² je Doppelhaushälfte.

§ 3

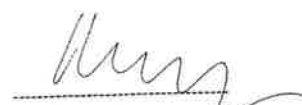
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bispingen, den 14. Mai 1998


 Bürgermeister




 Gemeindedirektor